

Gesetz von Georgien über die rechtliche Lage von Ausländern

Inhaltsverzeichnis:

- [Artikel 1. Aufgaben, Zwecke sowie Geltungsbereich des Gesetzes](#)
- [Artikel 2. Auslegung der Begriffe](#)
- [Artikel 3. Prinzipien](#)
- [Artikel 4. Gründe der Einreise nach Georgien](#)
- [Artikel 5. Das ein Visum erteilende Organ](#)
- [Artikel 6. Kategorien von georgischen Visa](#)
- [Artikel 7. Das diplomatische Visum](#)
- [Artikel 8. Dienstliches Visum](#)
- [Artikel 9. Ein ordinäres Visum](#)
- [Artikel 10. Aufenthaltvisum](#)
- [Artikel 11. Das zum Erhalt eines georgischen Visums erforderliche Verfahren](#)
- [Artikel 12. Versagungsgründe](#)
- [Artikel 13. Einreisegenehmigung nach Georgien](#)
- [Artikel 14. Gründe der Einreiseverweigerung](#)
- [Artikel 15. Pflichten der Beförderungsgesellschaften/Beförderungsfirmen](#)
- [Artikel 16. Gründe des Aufenthalts in Georgien](#)
- [Artikel 17. Verlängerung der Gültigkeitsfrist eines Visums](#)
- [Artikel 18. Das auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Georgien zuständige Organ](#)
- [Artikel 19. Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalt Georgien](#)
- [Artikel 20. Genehmigung zum ständigen Aufenthalt](#)
- [Artikel 21. Sonderbestimmungen zum Erhalt einer Genehmigung zum ständigen Aufenthalt](#)
- [Artikel 22. Die Behandlung der Frage der Erteilung des Aufenthaltsrechts](#)
- [Artikel 23. Gründe der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung](#)
- [Artikel 24. Erneuter Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung in Georgien](#)
- [Artikel 25. Einstellung der Aufenthaltsfrist in Georgien](#)
- [Artikel 26. Registrierung von Ausländern](#)
- [Artikel 27. Gleichberechtigung der Ausländer in Rechten und Pflichten, Gewährleistung des Schutzes ihrer Rechte und Freiheiten](#)
- [Artikel 28. Die Pflicht der Einhaltung der georgischen Gesetzgebung](#)
- [Artikel 29. Erwerb der georgischen Staatsangehörigkeit](#)
- [Artikel 30. Recht auf Investierung und Unternehmung](#)
- [Artikel 31. Recht auf Erwerbstätigkeit](#)
- [Artikel 32. Recht auf Erholung](#)
- [Artikel 33. Recht auf Gesundheitsschutz](#)
- [Artikel 34. Recht auf Sozialfürsorge](#)
- [Artikel 35. Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte](#)
- [Artikel 36. Recht auf Bildung](#)
- [Artikel 37. Recht auf Nutzung von Kulturwerten](#)
- [Artikel 38. Recht auf Beteiligung an politischen und öffentlichen Verbänden](#)
- [Artikel 39. Eheliche und familiäre Beziehungen](#)
- [Artikel 40. Freiheit der Meinung in Schrift und Wort, des Gewissens, Bekenntnisses und Glaubens](#)
- [Artikel 41. Recht auf Freizügigkeit und Wahl des Wohnortes](#)
- [Artikel 42. Besteuerung von Ausländern](#)
- [Artikel 43. Gewährleistung von persönlichen Rechten von Ausländern](#)
- [Artikel 44. Schutz der Rechte von Ausländern](#)
- [Artikel 45. Verhältnis zu Wahlen und Referendum](#)

[Artikel 46. Verhältnis zum Wehrdienst](#)
[Artikel 47. Recht auf Einladung](#)
[Artikel 48. Asylgewährung](#)
[Artikel 49. Sonderrechte und Immunität](#)
[Artikel 50. Allgemeine Anforderungen für Ausreise von Ausländern aus Georgien](#)
[Artikel 51. Verweigerung des Grenzübertritts und Aufschub der Ausreise](#)
[Artikel 52. Rechtsgrundlagen für Ausweisung von Ausländern aus Georgien](#)
[Artikel 53. Ausweisung von Ausländern aus Georgien](#)
[Artikel 54. Der Beginn der Prüfung der Frage der Ausweisung von Ausländern](#)
[Artikel 55. Entscheidung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien](#)
[Artikel 56. Anfechtung der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien](#)
[Artikel 57. Für Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien zuständiges staatliches Organ](#)
[Artikel 58. Länder, in die der Ausländer ausgewiesen werden kann und außerordentliche Umstände](#)
[Artikel 59. Finanzielle Gewährleistung der Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung](#)
[Artikel 60. Kontrolle über die Vollstreckung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien](#)
[Artikel 61. Einschränkung der Einreise nach Georgien für die aus Georgien ausgewiesenen Personen](#)
[Artikel 62. Administrative Festnahme eines Ausländers](#)
[Artikel 63. Verantwortlichkeit für die Verletzung georgischer Gesetzgebung](#)
[Artikel 64. Verantwortlichkeit für die Verletzung dieses Gesetzes](#)
[Artikel 65. Abgabe](#)
[Artikel 66. Eine einheitliche Zuwanderungsdatenbank](#)
[Artikel 67. Die außer Kraft gesetzten Normativakten](#)
[Artikel 68. Maßnahmen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes](#)
[Artikel 69. Inkrafttreten des Gesetzes](#)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Aufgaben, Zwecke sowie Geltungsbereich des Gesetzes ↑

1. Ziel dieses Gesetzes gemäß den durch die georgische Verfassung gewährleisteten Rechten und Freiheiten sowie den durch allgemein anerkannten Prinzipien und Vorschriften des Völkerrechts ist es:
 - a) rechtliche Garantien für Ausländer auf dem Territorium Georgiens entsprechend den allgemein anerkannten Menschenrechten und Freiheiten sowie den Staatsinteressen zu schaffen;
 - b) die allgemein anerkannten Rechte von Ausländern ungeachtet ihrer Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Geschlechts, religiöser, politischer oder anderer Anschauungen, der nationalen, ethnischen und sozialen Angehörigkeit sowie der Abstammung, des Vermögens und Familienstandes zu schützen;

- c) Beziehungen zwischen Georgien und ausländischen Ländern im wirtschaftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und Bildungsbereich zu fördern;
 - d) Rechte auf freie Wahl des Wohnortes, der Freuzügigkeit, der Tätigkeit sowie des Berufs zu festigen;
 - e) die Übereinstimmung der georgischen Gesetzgebung mit den allgemein anerkannten Vorschriften des Völkerrechts sowie mit den internationalen Abkommen im Bereich der Staatspolitik zu Ausländern zu festigen;
 - f) die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Vermeidung der gesetzeswidrigen sowie verdeckten Migration zu unterstützen, eine spontane und unregelmäßige/nicht organisierte Migration zu vermeiden, die Durchführung einer zielgerichteten Zuwanderungspolitik sowie die Beteiligung des Staates an diesen Prozessen zu gewährleisten;
2. Dieses Gesetz regelt rechtliche Grundlagen sowie Mechanismen/Verfahren für Ein- und Auswanderung, den Transit und Aufenthalt von Ausländern in Georgien, bestimmt Rechte und Pflichten von Ausländern, rechtliche Grundlagen der Ausweisung von Ausländern aus Georgien sowie ihre Formen und Verfahren, Rahmen der Zuständigkeiten sowie Verpflichtungen der am Prozess der Ausweisung beteiligten staatlichen Einrichtungen (17.03.2006.Nr. 2791).
3. Dieses Gesetz gilt nicht, ausgenommen Titel 5, für Asylsuchende sowie Personen, denen Asyl gewährleistet ist oder die den Status eines Flüchtlings besitzen (17.03.2006.Nr.2791).

Artikel 2. Auslegung der Begriffe ↑

Die in diesem Gesetz angewendeten Fachausdrücke/Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a) Ausländer - eine Person, die kein Bürger von Georgien ist und keine staatenlose in Georgien ständig wohnhafte Person darstellt; eine durch den dritten Titel dieses Gesetzes vorgesehene Person, deren Zugehörigkeit zu einem Land als Bürger sowie ständiger Wohnort in Georgien dokumentarisch nicht bestätigt oder/und nicht festgestellt werden kann;
- b) Visum - ein in bestimmter Form ausgeführter Sichtvermerk in einem Reisedokument, der das Recht eines Ausländers bestätigt, ins Land Georgien einreisen und sich dort aufhalten zu dürfen oder als Durchreisender sein Territorium zu überqueren;
- c) die Laufzeit des Visums - ein Zeitraum, in dem der Ausländer das Recht hat, das Territorium von Georgien zu betreten;
- d) die Aufenthaltsfrist - eine im Visum vermerkte/angegebene Frist, innerhalb der sich ein Ausländer auf dem Territorium von Georgien aufhalten kann. Diese Frist soll nicht länger sein als die Laufzeit des Visums und beginnt ab dem Moment zu laufen, wo der Ausländer die Staatsgrenze von Georgien das erste Mal überquert;
- e) Einladung - ein schriftliches Gesuch eines georgischen Bürgers, einer Person mit der Aufenthaltsgenehmigung in Georgien sowie einer in Georgien registrierten juristischen Person über Ankunfts- und Reiseziele des Ausländers nach Georgien;
- f) Ein Reisedokument - Pass, ein sonstiges, einen Pass ersetzendes, Reisedokument sowie ein durch die georgische Gesetzgebung oder auf der Grundlage eines internationalen Abkommens anerkannter Personalausweis, gültig für die gesamte Reisezeit;
- g) Inspektion am Grenzkontrollpunkt- Kontrolle am Grenzkontrollpunkt bei der Ein- und Ausreise von Ausländern;
- h) Verwandter des Ausländers - Ehegatte/-in, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern des Ausländers sowie ein unter seiner Vormundschaft (Pflegschaft) befindlicher und/oder von einem solchen volle Unterhalt beziehender Minderjähriger, Handlungs- oder Geschäftsunfähiger;

- i) der Grenzkontrollpunkt - eine für den internationalen Verkehr offene Landstraße/Chaussee oder derer Strecke, ein Teil des Territoriums eines Bahnhofs, Hafens, Seehafens, Flughafens (Landungsplatzes), wo eine auf den Grenzübergang bezogene sowie sonstige durch georgische Gesetzgebung vorgeschriebene Kontrolle ausgeübt wird;
- j) die Grenzzone - ein von der Linie der Staatsgrenze oder des Küstenstreifens in die Tiefe des Territoriums von Georgien hineinlaufender nicht mehr als 5 km breiter Landstreifen sowie ein Teil des Flughafens(Landungsplatzes), Bahnhofs, eines internationalen Fluss- oder Seehafens, wo eine auf Grenzübergang bezogene Kontrolle ausgeübt wird;
- k) ein freiberuflich tätiger Mensch - eine Person mit irgendeiner beruflicher Ausbildung, die unabhängig, eigenverantwortlich eine praktische oder intellektuelle Dienstleistung zugunsten öffentlicher Interessen oder Dritter ausübt;
- l) Transit - Überqueren des Territoriums von Georgien zwecks Einreise in das dritte Land;
- m) Beförderungsgesellschaften/-unternehmen – auf dem Transportbereich beschäftigte juristische Personen, die sich mit Beförderung von Fahr- bzw. Fluggästen nach Georgien sowie mit Ausfuhr solcher aus Georgien beschäftigt sind.

Kapitel 2

Einreise eines Ausländers, sein Aufenthalt in Georgien sowie Transit und Ausreise aus dem Land

Titel 2

Allgemeine Voraussetzungen für die Einreise eines Ausländers nach Georgien, für seinen Aufenthalt in Georgien sowie Transit und die Ausreise aus dem Land

Artikel 3. Prinzipien [↑](#)

Die Fragen über die Einreise eines Ausländers, über seinen Aufenthalt in Georgien sowie Transit und seine Ausreise aus dem Land werden auf der Grundlage folgender Prinzipien geregelt:

- a) den Übertritt der Staatsgrenze von Georgien regelt und kontrolliert Georgien;
- b) Georgien ist berechtigt, beim Grenzübertritt durch einen Ausländer mit Berücksichtigung von Gründen und Zwecken des Grenzübertritts seine Gesetze sowie Regelungen entsprechend anzuwenden;
- c) bei der Anwendung von georgischen Gesetzen und Regelungen gegenüber einem Ausländer, der die Grenze überschritten hat, handelt Georgien gemäß nicht diskriminierenden Prinzipien;
- d) gegenüber einem Ausländer, der die georgische Staatsgrenze betritt, werden nur die Einschränkungen angewendet, die durch die georgische Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- e) der Ausländer, dem der Grenzübertritt verweigert wurde, ist berechtigt, diese Entscheidung anzufechten;
- f) die Einreise eines Ausländers nach Georgien ist gemäß der georgischen Gesetzgebung unter Einhaltung von allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts sowie angenommener internationaler Abkommen möglich;
- g) die georgische Gesetzgebung über Ausländer ehrt und schützt das Prinzip der familiären Ganzheit/Unteilbarkeit(?);

- h) der Staat kann einem Ausländer die Einreise nach Georgien verweigern, der internationalen Unterschlagungen verdächtig ist, wie z. B. Terrorismus, Schmuggel von Betäubungsmitteln sowie den Personen mit ansteckenden Krankheiten;
- i) Ausländer, der sich rechtmäßig in Georgien aufhält, kann frei aus Georgien ausreisen. Die Einschränkung dieses Rechtes ist nur entsprechend Gesetz zwecks Gewährleistung der (gesellschaftlichen) Sicherheit einer demokratischen Gesellschaft, des Gesundheitsschutzes, der Vermeidung eines Verbrechens oder der Ausübung der Rechtsprechung zulässig;
- j) die Ausweisung eines Ausländers aus dem georgischen Territorium ist nur gemäß der georgischen Gesetzgebung sowie unter Einhaltung von allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts möglich;
- k) für ausländische Staatenlose, die im Ausland einen ständigen Wohnort haben, gelten die rechtlichen Vorschriften, die durch diesen Staat für solche Personen vorgeschrieben sind.

Artikel 4. Gründe der Einreise nach Georgien ↑

1. Werden die durch dieses Gesetz festgesetzten Voraussetzungen erfüllt, so kann der Ausländer nach Georgien einreisen.
2. Ausländer reisen in das georgische Territorium durch Grenzkontrollpunkte ein, die für den internationalen Verkehr eingerichtet sind, wenn sie ein gültiges Reisedokument sowie Aufenthaltsgenehmigung für Georgien haben, es sei denn, dass durch die georgische Gesetzgebung etwas anderes vorgeschrieben ist.
3. Die staatliche amtlich dem Innenministerium untergeordnete Einrichtung - die Grenzpolizei von Georgien kann in den durch das Innenministerium bestimmten Sonderfällen einem Ausländer erlauben, die Grenze von Georgien ohne Reisedokument zu übertreten und sich im Laufe von 3 Monaten in Georgien aufzuhalten. (25.05.2006Nr.3154).
4. Arten von Aufenthaltsgenehmigungen für Georgien darstellen: (17.03.2006.Nr.2791)
 - a) georgisches Visum;
 - b) Aufenthaltsgenehmigung.
5. Kein Visum zur Einwanderung sowie zum Aufenthalt bis zu 90 Tagen benötigen Bürger von:
 - a) EU-Mitgliedstaaten;
 - b) den USA;
 - c) Kanada;
 - d) Japan;
 - e) der schweizerischen Konföderation;
 - f) Lichtenstein;
 - g) Norwegen;
 - h) Israel;
 - i) dem Staat des Heiligen Stuhls.
6. Ausländische Mitarbeiter der in Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretungen und Konsulate sowie der ihnen gleichgestellten Vertretungen, darunter auch Bürger der im Absatz 5 dieses Artikels genannten Staaten benötigen ein Visum bei der ersten Einreise zur Arbeitsaufnahme. In der Akkreditierungsperiode befinden sie sich im Lande und passieren die Grenze auf der Grundlage einer diplomatischen Karte, ausgestellt gemäß einer durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten festgesetzten Regelung.
7. Kein Transitvisum für Georgien benötigen:

- a) Fluggäste, die das Territorium von Georgien ohne Zwischenlandung in georgischen Flughäfen passieren, wenn eine Genehmigung über den erlaubten Überflug Georgiens (für das Flugobjekt) vorhanden ist.
 - b) Mitglieder sowie Passagiere von internationalen Flug-/Luftlinien, Mannschaften des See- und Landtransports ohne Zwischenlandung, wenn Passagiere ein Dokument besitzen, das ihr Recht auf die Einreise in das Zielland bestätigen kann und wenn ihre Aufenthaltsfrist in Georgien 72 Stunden nicht überschreitet. Dabei haben Passagiere kein Recht, die Grenzen der für sie in Flughäfen, Häfen sowie in Bahnhöfen bestimmten Bereiche zu verlassen.
8. Durch das internationale Abkommen von Georgien lässt zu, ein vereinfachtes oder ein anderes als das durch dieses Gesetz vorgeschriebene Regime für Ein- und Ausreise sowie Aufenthalt in Georgien vorzusehen.

Titel 3

Erteilung eines georgischen Visums

Artikel 5. Das ein Visum erteilende Organ ↑

1. Im Ausland wird ein Visum von den Vertretungen sowie Konsulaten Georgiens erteilt.
2. In den durch den Präsidenten Georgien bestimmten Fällen kann ein Visum/eine dreimonatige Aufenthaltsgenehmigung bei den an der Staatsgrenze vorhandenen Grenzkontrollpunkten durch eine staatliche dem Innenministerium Georgien untergeordnete Einrichtung - die georgische Grenzpolizei - erteilt werden. (25.05.2006 Nr.3154)
3. Die Regelung für die Erteilung, Fristverlängerung sowie das Erlöschen eines Visums setzt der Präsident von Georgien fest.

Artikel 6. Kategorien von georgischen Visa ↑

1. Georgische Visa werden in folgende Kategorien eingeteilt:
 - a) diplomatische;
 - b) dienstliche;
 - c) ordinäre;
 - d) Aufenthaltsvisum.
2. Diplomatische, dienstliche sowie ordinäre Visa können einmalig, zweimalig oder mehrmalig sein.
3. Ein Aufenthaltsvisum kann nur als eine einmalige Genehmigung erteilt werden.

Artikel 7. Das diplomatische Visum ↑

1. Das diplomatische Visum kommt in den diplomatischen Pass und wird erteilt an:
 - a) Oberhäupter ausländischer Staaten, der Legislativorgane sowie Regierungen dieser Staaten, an offizielle Delegationsmitglieder und die sie begleitenden Familienangehörigen sowie an sonstige Begleitpersonen der Delegationen.
 - b) diplomatische Vertreter der in Georgien akkreditierten diplomatischen und ihnen gleichgestellten Vertretungen sowie an konsularische Amtspersonen und ihre Familienangehörigen.
 - c) Mitarbeiter von Vertretungen der in Georgien stationierten internationalen Organisationen, denen der diplomatische Status durch Georgien verliehen wurde sowie an ihre Familienangehörigen;
 - d) diplomatische Kuriers;
 - e) Ausländer, die mit einer diplomatischen Sondermission nach Georgien einreisen;

- f) ausländische Diplomaten und ihre Familienangehörige sowie diplomatische Kuriers die nach ein drittes Land reisen und im Transitwege das Territorium von Georgien passieren;
 - g) Ehrenamtliche Konsuln;
 - h) sonstige ausländische Bürger auf Entscheidung eines auf Visa Erteilung zuständigen Organs.
2. Erkennt Georgien den diplomatischen Status der einen solchen Status besitzenden/inehabenden Person nicht an oder reist sie ohne diplomatischen Zweck, so kann auf Entscheidung des auf Visa Erteilung zuständigen Organs ein ordinäres oder dienstliches Visum erteilt werden.
 3. Ein diplomatisches Visum wird für 90 Tage erteilt. Dabei darf die Gültigkeitsfrist 180 Tage nicht überschreiten
 4. In Ausnahmefällen kann ein diplomatisches Visum für die Frist von bis zu einem Jahr erteilt werden.

Artikel 8. Dienstliches Visum [↑](#)

1. Das dienstliche Visum kommt in den diplomatischen Pass und wird erteilt an:
 - a) Delegationsmitglieder ausländischer Staaten, an diese Personen begleitenden Familienangehörige sowie ihre sonstigen Begleitpersonen;
 - b) Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals von ausländischen diplomatischen Vertretungen, an Mitarbeiter und Dienstpersonal konsularischer Einrichtungen sowie an ihre Familienangehörigen;
 - c) Mitarbeiter der in Georgien stationierten internationalen Organisationen und mit ihnen wohnende Familienangehörige;
 - d) Ausländer, die zu einem offiziellen Besuch nach Georgien kommen;
 - e) Bürger von ausländischen Staaten, die in ein Drittes Land reisen, um dort bei einer diplomatischen Vertretung oder einem konsularischen Amt tätig zu werden, und das Territorium von Georgien passieren wollen.
 - f) Mitglieder der nach Georgien auf der Grundlage eines internationalen Vertrags stationierten Friedenstruppen sowie sonstige Mitglieder eines Militärkontingents;
 - g) sonstige Bürger eines ausländischen Staates auf Entscheidung eines auf Visa Erteilung zuständigen Organs.
2. Erkennt Georgien den offiziellen Status der Person mit einem dienstlichen Pass nicht an oder reist sie ohne dienstlichen Zweck, so kann auf Entscheidung des auf Visa Erteilung zuständigen Organs ein ordinäres Visum an diese Person erteilt werden.
3. Ein Dienstvisum wird mit der Aufenthaltsgenehmigung für 90 Tage erteilt. Dabei darf die Gültigkeitsfrist 180 Tage nicht überschreiten.
4. In Ausnahmefällen kann ein dienstliches Visum für die Frist von bis zu einem Jahr erteilt werden.

Artikel 9. Ein ordinäres Visum [↑](#)

1. Ein ordinäres Visum wird für die Reise nach Georgien für die Frist bis zu 90 Tagen erteilt an:
 - a) Personen, die zur Ausübung einer Investitions- und Gewerbetätigkeit nach Georgien kommen; an Gesellschaften, Firmen sowie ihre Vertretungen, Berater, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen nach Georgien kommen;
 - b) Ausländer, die zur Auflösung von Sondersituationen nach Georgien kommen;
 - c) Ausländer, die zur Teilnahme an wissenschaftlichen Seminaren, Konferenzen sowie sonstigen wissenschaftlichen Forschungs- und pädagogischen Veranstaltungen nach Georgien kommen;

- d) Mitarbeiter von Massenmedien, die zur Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen nach Georgien kommen;
 - e) Ausländer, die mit einer religiösen Funktion oder zur Arbeitsaufnahme in den in Georgien vorhandenen religiösen Organisationen nach Georgien kommen;
 - f) Ausländer, die zur Leistung einer humanitären Hilfe oder zur Ausübung einer Wohltätigkeit nach Georgien kommen;
 - g) ausländische Mitglieder schöpferischer Belegschaften und Sportmannschaften sowie Sportorganisationen, die zur Teilnahme an Kultur- und Sportveranstaltungen nach Georgien kommen;
 - h) Touristen;
 - i) Ausländer, die wegen privaten Angelegenheiten nach Georgien kommen - Heilbehandlung, Besichtigung der Gräber von Verwandten - sowie an in Georgien geborene oder aufgewachsene Ausländer, die Georgien besuchen wollen;
 - j) Ausländer, die zwecks Beförderung nach Georgien kommen;
 - k) freiberufliche Personen;
 - l) Personen, die Im Transitwege Georgien passieren;
 - m) sonstige Personen, deren Aufenthaltsfrist in Georgien 90 Tage nicht überschreitet.
2. Ein ordinäres Visum wird für eine bestimmte Frist erteilt, die ein Jahr nicht überschreiten darf.
 3. Wird ein ordinäres Visum für die Frist von 6 Monaten erteilt, so beträgt die Aufenthaltsfrist in Georgien 90 Tage und im Falle der Erteilung eines solchen Visums für die Frist von 1 Jahr - 180 Tage. Die Frist für einen durchlaufenden Aufenthalt bei jeder Einreise darf nicht länger als 90 Tage sein.
 4. Für Durchreisende darf die Aufenthaltsfrist in Georgien 72 Stunden nicht überschreiten.

Artikel 10. Aufenthaltvisum [↑](#)

1. Ein Aufenthaltvisum in Georgien wird an Ausländer erteilt, die Aufenthaltsgenehmigung haben oder haben könnten und beim Erwerb einer solchen im Ausland sind (17.03.2006Nr. 2791).
2. Die Frage über die Erteilung eines Aufenthaltvisums wird mit dem Justizministerium von Georgien vereinbart.
3. Ein Aufenthaltvisum wird mit der Gültigkeitsfrist von einem Jahr erteilt.
4. Die Aufenthaltsfrist, vorgesehen durch ein Aufenthaltvisum, beträgt 180 Tage.

Artikel 11. Das zum Erhalt eines georgischen Visums erforderliche Verfahren [↑](#)

1. Zum Erhalt eines georgischen Visums füllt der Ausländer einen Antrag aus, dessen Form durch die Regelung über die Erteilung, Fristverlängerung und das Erlöschen eines Visums vorgeschrieben ist.
2. Dem Antrag ist ein durch die Regelung der Visumserteilung vorgeschriebenes Dokument beizufügen, das folgende Umstände bestätigt oder diese Umstände dem Visa erteilenden Organ bekannt gibt:
 - a) Ziel der Reise und voraussichtliche Bedingungen;
 - b) Vorhandensein von für die Reise erforderlichen finanziellen Mitteln in der ganzen Periode der Reise;
 - c) Krankheits- und Unfallversicherung der Person;
 - d) Sicherheiten für die Einreise in das Zielland im Falle, wenn das Territorium von Georgien als Transitland in Anspruch genommen wird;
 - e) Arbeitsgenehmigung in Georgien in den durch die georgische Gesetzgebung vorgeschriebenen Fällen;
 - f) Aufenthaltsgenehmigung sowie die Genehmigung auf den ständigen Aufenthalt in den durch die georgische Gesetzgebung vorgeschriebenen Fällen.

3. Nötigenfalls kann das Visa erteilende Organ zusätzliche Dokumente verlangen oder den Antragsteller zu einem Gespräch einladen, um nachzuprüfen:
 - a) Persönlichkeit;
 - b) Wahrhaftigkeit/Echtheit der im Antrag und in den vorgelegten Unterlagen vermerkten Angaben;
 - c) Legalität von finanziellen Mitteln;
 - d) Ziel, Marschroute sowie Dauer der Reise;
 - e) Sicherheiten für die Rückkehr.
4. In den durch dieses Gesetz oder/und durch die Regelung über die Erteilung, Fristverlängerung und das Erlöschen eines Visums vorgeschriebenen Fällen kann von dem Ausländer die Vorlage einer entsprechend der georgischen Gesetzgebung verfassten Einladung einer natürlichen oder juristischen Person verlangt werden und im Falle der Reise eines Minderjährigen – eine durch seinen(seine) Vertreter ordnungsgemäß beglaubigte Zustimmung.
5. Zur Erteilung eines diplomatischen und dienstlichen Visums ist in der Regel die Vorlage eines schriftlichen Antrags eines Auslandsamtes, einer diplomatischen Vertretung oder konsularischen Einrichtung erforderlich.
6. Bei der Erteilung eines georgischen Visums muss die Gültigkeitsfrist des Reisedokuments mindestens 3 Monate länger sein als die Gültigkeitsfrist des Visums.
7. Die Entscheidung über ein ordinäres Visum ist in der Regel in der Frist von 7 Tagen nach der Antragstellung zu treffen.
8. Die Entscheidung über ein Aufenthaltsvisum ist in der Regel in der Frist von einem Monat nach der Antragstellung zu treffen.
9. Diplomatische und Dienstvisa sind in der Regel in der Frist von 7 Tagen nach der Antragstellung zu erteilen.
10. Diplomatische und Dienstvisa sind an ausländische Mitarbeiter der in Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretungen und Konsulate sowie der ihnen gleichgestellten Einrichtungen in der Regel in der Frist von einem Monat zu erteilen.
11. In den durch die Regelung für die Erteilung, Fristverlängerung sowie das Erlöschen eines Visums vorgeschriebenen Fällen kann die Erteilungsfrist eines Visums auf Vorschlag des auf Visa Erteilung zuständigen Organs, aber nicht länger als auf einen Monat verlängert werden.

Artikel 12. Versagungsgründe ↑

1. Einem Ausländer kann die Erteilung eines Visums versagt werden, wenn
 - a) während seines ersten Aufenthalts in Georgien eine von ihm verübte Verletzung der georgischen strafrechtlichen Gesetzgebung aufgedeckt wurde oder er innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung aus dem Land verwiesen wurde oder (er) die Geldstrafe nicht bezahlt hat, die für den gesetzwidrigen Aufenthalt in Georgien verhängt wird; (17. 03. 2006. Nr. 2791)
 - b) er zwecks Erhalts eines Visums oder dessen Verlängerung unvollständige, gefälschte Dokumente vorgelegt hat;
 - c) er keine Kranken- und Unfallversicherung oder ausreichenden finanziellen Mittel zum Unterhalt sowie zur Rückkehr hat;
 - d) sein Aufenthalt in Georgien die gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit von Georgien sowie den Schutz der Gesundheit, Rechte und gesetzlichen Interessen georgischer Bürger und sich in Georgien verweilenden Personen gefährdet;
 - e) sein Aufenthalt in Georgien die Anspannung der Beziehungen zwischen Georgien und ausländischen Staaten nach sich ziehen wird;
 - f) er im begründeten Verdacht steht, dass er nach dem Ablauf der Visumsfrist gesetzwidrig in Georgien bleiben wird;

- g) durch einen Gesetzesakt sonstige Fälle zur Visumsverweigerung vorgeschrieben sind;
- 2. Der erneute Visumsantrag kann nach dem Ablauf eines Monats nach der Versagung eingereicht werden.

Artikel 13. Einreisegenehmigung nach Georgien ↑

- 1. Ausländer unterliegen einer Kontrolle beim Grenzkontrollpunkt, wenn sie nach Georgien einreisen.
- 2. Die Kontrolle der Ausländer bei dem Grenzkontrollpunkt wird durch eine dem georgischen Innenministerium untergeordnete Institution - der Grenzpolizei- gemäß der georgischen Gesetzgebung durchgeführt und genehmigt.
- 3. Infolge der Kontrolle des Ausländers am Grenzkontrollpunkt wird durch die dem georgischen Innenministerium untergeordnete Institution - die Grenzpolizei-:
 - a) die Einreise des Ausländers nach Georgien genehmigt, wenn er den Anforderungen dieses Gesetzes nachkommt,
 - b) die Einreise des Ausländers verweigert oder er wird verwiesen in den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Fällen. (25.05.2006 Nr. 3154)

Artikel 14. Gründe der Einreiseverweigerung ↑

- 1. Einem Ausländer kann die Einreise verweigert werden, wenn (17.03.2006.Nr.2791):
 - a) er keine zur Einreise nach Georgien erforderliche durch die georgische Gesetzgebung vorgeschriebenen Dokumente besitzt;
 - b) während seines ersten Aufenthalts in Georgien eine von ihm verübte Verletzung der georgischen strafrechtlichen Gesetzgebung aufgedeckt wurde
 - c) er zwecks Erhalts eines Visums oder Einreise in das Land gefälschte Dokumente vorgelegt hat;
 - d) er keine ausreichenden finanziellen Mittel zum Aufenthalt,(Lebens-) Unterhalt sowie zur Rückkehr hat;
 - e) sein Aufenthalt in Georgien die gesellschaftliche Ordnung und Sicherheit von Georgien sowie den Schutz der Gesundheit, Rechte und gesetzlichen Interessen georgischer Bürger und sich in Georgien verweilenden Personen gefährdet;
 - f) sein Aufenthalt in Georgien die Anspannung der Beziehungen zwischen Georgien und ausländischen Staaten nach sich ziehen würde;
 - g) er keine Information oder falsche Information über seine Person und Ziele seiner Reise gibt;
 - h) durch ein Gesetzesakt sonstige Versagungsgründe vorsieht;
- 2. Die Verweigerung wird schriftlich unter Angabe des im ersten Absatz dieses Artikels vorgeschriebenen Grundes erteilt.
- 3. Der Ausländer, dem bei der Grenzkontrolle die Einreisegenehmigung verweigert wurde, muss zurückkehren.
- 4. Der Ausländer, dem bei der Grenzkontrolle die Einreisegenehmigung verweigert wurde und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht imstande ist, die Grenzkontrollzone unverzüglich zu verlassen, ist vorübergehend auf dem Territorium der Grenzkontrollzone, auf dem speziell für solche Fälle bestimmten Ort unter Aufsicht zu unterbringen.

Artikel 15. Pflichten der Beförderungsgesellschaften/Beförderungsfirmen ↑

- 1. Beförderungsgesellschaften sind verpflichtet:
 - a) die Unterlagen des Ausländers zu prüfen, um festzustellen, ob er ein durch dieses Gesetz zur Einreise vorgeschriebenes gültiges Visum sowie Reisedokumente hat;
 - b) die Ausländer dem Grenzkontrollpunkt zur Kontrolle unverzüglich nach der Ankunft vorzustellen;

- c) die Ausländer zurückzubefördern, die keine Einreisegenehmigung nach Georgien erhalten konnten.
2. Die Gesellschaften, die sich mit der Beförderung von Ausländern beschäftigen, sind verpflichtet, die Transportkosten sowie vor der Rückkehr während des Aufenthalts am Grenzkontrollpunkt entstandenen Kosten für die Ausländer zu tragen, denen am Grenzkontrollpunkt die Erteilung einer Genehmigung zur Einreise aus dem Grunde verweigert wurde, weil sie keine durch dieses Gesetz zur Einreise vorgeschriebene gültige Visa sowie Reisedokumente hatten.

Titel 4

Aufenthalt von Ausländern in Georgien

Artikel 16. Gründe des Aufenthalts in Georgien (17.03.2006.Nr.2791) ↑

1. Die Grundlage für den rechtmäßigen Aufenthalt eines Ausländers in Georgien stellt ein Visum oder eine Aufenthaltsgenehmigung dar, wenn dieses Gesetz oder der internationale Vertrag von Georgien nichts anderes vorsieht.
2. Es werden zwei Arten der Aufenthaltsgenehmigung unterschieden: vorübergehende und ständige.

Artikel 17. Verlängerung der Gültigkeitsfrist eines Visums ↑

1. In Georgien wird die Verlängerung von diplomatischen und dienstlichen Visa zugelassen.
2. Die Entscheidung über die Verlängerung eines diplomatischen oder dienstlichen Visums wird durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Georgien getroffen.
3. Die Verlängerung von diplomatischen sowie dienstlichen Visa ist zulässig, wenn die vom Ausländer erhaltene Gültigkeitsfrist des Visums zur Erzielung des Reiseziels nicht ausreichend ist.
4. Die Entscheidung über die Fristverlängerung des Visums erfolgt in der Regel in der Frist von einer Woche.
5. Durch die Entscheidung des zuständigen Organs kann diese Frist bis zu einem Monat verlängert werden.
6. Zur Verlängerung der Gültigkeitsfrist eines Visums finden bei der Einreichung/Vorlage von Dokumenten sowie der Entscheidung dieser Frage Vorschriften der zweiten und dritten Titel des zweiten Kapitels dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 18. Das auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung in Georgien zuständige Organ (17.03.2006.Nr. 2791) ↑

1. Eine Genehmigung zum Aufenthalt in Georgien wird durch ein zuständiges Amt des georgischen Justizministeriums erteilt.
2. Über die Fragen der Genehmigung zum Aufenthalt in Georgien wird gemäß einer durch den Präsidenten Georgien festgelegte Regelung diskutiert und entschieden.

Artikel 19. Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalt Georgien (17.03.2006.Nr.2791) ↑

1. Die Genehmigung zu einem vorübergehenden Aufenthalt wird nicht länger als auf 6 Jahre an eine Person erteilt, die den Wunsch hat, sich in Georgien länger als 90 Tage aufzuhalten und die:
 - a) in Georgien eine Tätigkeit gemäß der georgischen Gesetzgebung ausübt, darunter an Freiberufliche;
 - b) zwecks medizinischen Behandlung oder Studiums nach Georgien gekommen ist;

- c) durch eine entsprechende brachenorientierte Regierungsbehörde als ein hoch qualifizierter Spezialist eingeladen ist und ihre Einladung im Zusammenhang von Staatsinteressen gedacht wird;
 - d) unter Vormund- oder Pflegschaft eines Georgiers steht;
 - e) Ehegatte/Ehegattin, Elternteil, Kind, Adoptivvater/Adoptivmutter, Adoptivkind, Schwester, Bruder, Großvater oder Großmutter eines Georgiers oder eines Ausländers mit der Aufenthaltsgenehmigung in Georgien darstellt.
2. Die Verlängerung einer Genehmigung zum vorübergehenden Aufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen, die für die Erteilung gelten.

Artikel 20. Genehmigung zum ständigen Aufenthalt ↑

Eine Genehmigung zum ständigen Aufenthalt kann erteilt werden an:

einen Ausländer, der in Georgien rechtmäßig in letzten 6 Jahren lebte. Zu dieser Frist zählt nicht die Zeit des Studiums oder...(? Text an dieser Stelle mangelhaft ausgedruckt!)

- a) Ehegatten/Ehegattin, Elternteil, Kind, Adoptivvater/Adoptivmutter, Adoptivkind, Schwester, Bruder, Großvater oder Großmutter eines Bürgers von Georgien;
- b) hoch qualifizierte Spezialisten des Wissenschaftsbereichs –Techniker, Sportler und Künstler, derer Ankunft ... (? Text an dieser Stelle mangelhaft ausgedruckt!).

Artikel 21. Sonderbestimmungen zum Erhalt einer Genehmigung zum ständigen Aufenthalt (17.03.2006.Nr.2791) ↑

- 1. Einer Sondergenehmigung zum ständigen Aufenthalt in Georgien bedürfen nicht:
 - a) Ausländer, die zum 27. März 1993 ständig wohnhaft auf dem georgischen Territorium waren und für Bürger Georgiens nicht gelten, wenn sie nach dem 27. März 1993 in der ständigen Registrierung nicht gelöscht wurden(?);
 - b) Ausländer, denen die Staatsbürgerschaft (infolge der Ausbürgerung oder des Verlustes der Bürgerschaft) **eingestellt** wurde.
- 2. Nach dem Erhalt einer Urkunde über die Bestätigung des Erhalts der Genehmigung zum ständigen Aufenthalt in Georgien finden die unter Abs. 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Bestimmungen gegenüber diesem Ausländer keine Anwendung mehr, falls diese Genehmigung aufgehoben wird/falls ihm dieses Recht entzogen wird.

Artikel 22. Die Behandlung der Frage der Erteilung des Aufenthaltsrechts und...(der Satz ist hier unterbrochen!) ↑

- 1. Zum Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung in Georgien stellt der Ausländer einen Antrag beim Justizministerium Georgien persönlich oder mittels seines Vertreters und wenn er sich außerhalb des georgischen Territoriums befindet, so über diplomatische Vertretungen oder Konsulate von Georgien.
- 2. Recht auf Antrag hat in den durch Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen eine handlungsfähige Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 3. Die Frist der Bearbeitung eines Antrags auf Erhalt oder Verlängerung einer Genehmigung zum vorübergehenden Aufenthalt darf nicht 30 Tage nach der Vorlage aller erforderlichen Dokumente beim Justizministerium Georgien überschreiten.
- 4. Die Frist der Bearbeitung eines Antrags auf Erhalt oder Verlängerung einer Genehmigung zum ständigen Aufenthalt darf nicht 3 Monate nach der Vorlage aller erforderlichen Dokumente beim Justizministerium Georgien überschreiten.
- 5. Nach der Behandlung der in diesem Artikel erwähnten Anträge ist das Justizministerium verpflichtet, den Ausländer Über Ergebnisse der Behandlung in Kenntnis zu setzen.
- 6. Die Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung kann gemäß einer durch die georgische Gesetzgebung vorgeschriebene Regelung angefochten werden.

Artikel 23. Gründe der Versagung einer Aufenthaltsgenehmigung
(17.03.2006.Nr.2791) ↑

Einem Ausländer kann die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung versagt werden, wenn er:

- a) durch seinen Aufenthalt in Georgien Sicherheit von Georgiern sowie sich in Georgien verweilenden Ausländern und den Schutz ihrer Rechte und gesetzlichen Interessen gefährdet;
- b) den durch die Aufenthaltsgenehmigung vorgeschriebenen Anforderungen nicht nachgeht;
- c) die Tätigkeit ausübt, die die Staatssicherheit von Georgien gefährdet;
- d) ein Verbrechen gegen Frieden sowie Menschheit begangen hat;
- e) wegen Begehung eines Verbrechens gesucht wird oder wenn gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet ist – bis zur Beendigung des Strafverfahrens gegen ihn;
- f) an einer solchen Infektions- oder sonstigen Krankheit leidet, die ihrem Charakter, ihrer Schwere oder Dauer nach für Georgien eine Gefahr darstellen kann;
- g) über keine zum Aufenthalt sowie zur Ausübung in Georgien seines Zwecks erforderlichen legalen finanziellen Mittel verfügt oder keinen vollen Unterhalt von jemandem empfängt;
- h) zum Erhalt einer Aufenthaltsgenehmigung oder eines Visums gefälschte oder nicht gültige Dokumente vorlegt;
- i) innerhalb der letzten 3 Jahren vor der Antragstellung aus dem Land verwiesen wurde oder die Geldstrafe nicht bezahlt hat, die für den gesetzwidrigen Aufenthalt in Georgien verhängt wird;
- j) In den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

Artikel 24. Erneuter Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung in Georgien (17.03.2006 Nr.2791) ↑

1. Ein Ausländer, dem eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung in Georgien versagt wurde, hat das Recht, mindestens einem Monat nach der Ablehnung seines ersten Antrags unter Angabe des gleichen Grundes einen neuen Antrag zu stellen.
2. Ein Ausländer, dem eine ständige Aufenthaltsgenehmigung in Georgien versagt wurde, ...
(der Satz fehlt)

Artikel 25. Einstellung der Aufenthaltsfrist in Georgien (17.03.2006 Nr.2791) ↑

1. Der Aufenthalt eines Ausländers in Georgien kann eingestellt werden, wenn
 - a) es festgestellt wird, dass für den Erhalt der georgischen Aufenthaltsgenehmigung oder des georgischen Visums gefälschte oder ungültige Dokumente vorgelegt wurden;
 - b) er die Tätigkeit ausübt, die die Sicherheit des georgischen Staates gefährdet;
 - c) er das Studium in Georgien vor dem Ablauf der Aufenthaltsfrist unterbrochen oder abgeschlossen hat oder aus der (Hoch)schule ausgeschlossen wurde und er die Aufenthaltsgenehmigung in Georgien aus diesem Grund erworben hat;
 - d) er die Arbeitstätigkeit und -verhältnisse aufgegeben hat, was der Grund für die Aufenthaltsgenehmigung in Georgien gewesen ist;
 - e) er nicht mehr Vormund oder Fürsorger eines georgischen Staatsangehörigen ist oder nicht mehr unter der Vormund- oder Pflegschaft eines georgischen Staatsangehörigen steht und er die Aufenthaltsgenehmigung in Georgien aus diesem Grund erworben hat;
 - f) er für den Erhalt der Aufenthaltsgenehmigung eine fiktive Ehe schließt;
 - g) er aus Georgien ausgewiesen wird;
 - h) das Visum abgelaufen ist.
2. Über die Einstellung der Gültigkeitsfrist von georgischen diplomatischen und dienstlichen Visa entscheidet das Außenministerium von Georgiens und über die Einstellung der

Gültigkeitsfrist von ordinären Visa - das Justizministerium von Georgiens gemäß der Regelung der Erteilung, Verlängerung und Einstellung der Gültigkeitsfrist des georgischen Visums getroffen.

3. über die Einstellung der Gültigkeit der Aufenthaltsgenehmigung eines Ausländers in Georgien entscheidet das Justizministerium von Georgien gemäß der durch georgische Gesetzgebung festgelegte Regelung.
4. Das georgische Visum und die Aufenthaltsgenehmigung treten außer Kraft, wenn:
 - a) ein neues georgisches Visum oder eine neue Genehmigung an einen ein georgisches Visum oder eine georgische Aufenthaltsgenehmigung inhabenden Ausländer erteilt wird, und dessen bzw. deren Gültigkeitsfrist sich auf die des alten Visums bzw. der alten Genehmigung erstreckt;
 - b) ein Ausländer, an den das Visum oder die Genehmigung erteilt wurde, die georgische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Artikel 26. Registrierung von Ausländern (17.03.2006 Nr.2791) ↑

1. Ein Ausländer, der eine Aufenthaltsgenehmigung in Georgien hat, ist verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach seiner Einreise in Georgien, und wenn er in Georgien aufhält - nach dem Erhalt der entsprechenden Genehmigung, sich bei der entsprechenden Behörde des Justizministeriums nach seinem Wohnsitz anzumelden.
2. An den Ausländer, der eine Aufenthaltsgenehmigung in Georgien erhalten hat, wird ein entsprechendes Dokument durch das Justizministerium von Georgien ausgestellt.
3. Von der Anmeldepflicht werden folgende Ausländer befreit:
 - a) Mitarbeiter der für Georgien akkreditierten und ihnen gleichgestellten Vertretungen und Konsulaten und ihre Familienangehörige, sowie sonstige Personen, die gemäß georgischen internationalen Verträgen entsprechende Privilegien und Immunitäten genießen;
 - b) Ausländer, die diplomatische oder dienstliche Pässe besitzen;
 - c) Durch die georgische Gesetzgebung vorgesehene sonstige Ausländer.
4. Ausländer, die festgenommen sind oder durch den Freiheitsentzug bestraft werden, werden in der Zeit ihrer Gefangenschaft von der Anmeldepflicht sowie der Erwerbspflicht der Aufenthaltsgenehmigung befreit.
5. Die durch diesen Artikel vorgeschriebene Form des Vermerks der Aufenthaltsgenehmigung und des Aufenthaltsdokuments wird durch die georgische Gesetzgebung bestimmt.

Titel 5

Rechte und Pflichten der Ausländer in Georgien

Artikel 27. Gleichberechtigung der Ausländer in Rechten und Pflichten, Gewährleistung des Schutzes ihrer Rechte und Freiheiten ↑

1. Ausländer genießen in Georgien gleiche Rechte und Freiheiten und haben die gleichen Verpflichtungen, wie georgische Staatsbürger, wenn die georgische Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.
2. Alle Ausländer in Georgien sind vor dem Gesetz gleich ungeachtet ihrer Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, des Geschlechts, religiöser, politischer oder anderer Anschauungen, der nationalen, ethnischen und sozialen Angehörigkeit sowie der Abstammung, des Vermögens und Familienstandes.
3. Georgien schützt das Leben, persönliche Unantastbarkeit, Rechte und Freiheiten der auf seinem Territorium aufhaltenden Ausländer.
4. Die Ausübung der Rechte und Pflichten von Ausländern in Georgien muss die Interessen von Georgien nicht verletzen, die Rechte der georgischen Staatsbürger sowie in Georgien

lebenden anderer Personen nicht einschränken und ihre rechtmäßigen Interessen nicht verachten.

Artikel 28. Die Pflicht der Einhaltung der georgischen Gesetzgebung [↑](#)

Ausländer in Georgien sind verpflichtet, die georgische Verfassung und Gesetze einzuhalten, die örtliche Kultur, Traditionen und Gebräuche sowie Rechte und Freiheiten der georgischen Staatsbürger zu achten.

Artikel 29. Erwerb der georgischen Staatsangehörigkeit [↑](#)

Gemäß der Georgischen Verfassung und dem georgischen Organisationsgesetz „über die georgische Staatsangehörigkeit“ haben die Ausländer das Recht, die georgische Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Artikel 30. Recht auf Investierung und Unternehmung [↑](#)

Ausländer können in Georgien gemäß georgischer Gesetzgebung investieren und unternehmen. In diesem Fall genießen sie die gleichen Rechte und haben die gleichen Verpflichtungen, wie georgische Staatsangehörige, wenn die georgische Gesetzgebung und internationale Verträge nichts anderes vorschreiben.

Artikel 31. Recht auf Erwerbstätigkeit [↑](#)

Ausländer können in Georgien gemäß der durch georgische Gesetzgebung festgelegten Regelung Arbeitsverhältnisse aufnehmen.

Artikel 32. Recht auf Erholung [↑](#)

Ausländer haben in Georgien das gleiche Recht auf Erholung und Freizeit, wie georgische Staatsangehörige.

Artikel 33. Recht auf Gesundheitsschutz [↑](#)

Ausländer haben in Georgien das Recht auf Gesundheitsschutz gemäß georgischer Gesetzgebung.

Artikel 34. Recht auf Sozialfürsorge [↑](#)

1. Ausländer mit ständiger Aufenthaltsgenehmigung in Georgien haben das gleiche Recht auf Hilfe, Rente und andere Sozialfürsorge, wie georgische Staatsangehörige.
2. Die Frage der Sozialfürsorge für in Georgien vorläufig aufhaltende Ausländer sowie Staatenlose wird gemäß georgischer Gesetzgebung und internationalen Verträgen geregelt.

Artikel 35. Vermögens- und persönliche Nichtvermögensrechte [↑](#)

1. Ausländer können in Georgien gemäß georgischer Gesetzgebung ein Vermögen besitzen, erben oder durch ein Testament vererben, sowie persönliche Nichtvermögensrechte haben.
2. Die Einschränkung der im ersten Absatz dieses Artikels vorgeschriebenen Rechte ist nur gemäß einem georgischen Gesetzesakt zulässig.

Artikel 36. Recht auf Bildung [↑](#)

Die in Georgien lebenden Ausländer haben gemäß der durch die georgische Gesetzgebung festgelegten Regelung das gleiche Recht auf Bildung, wie georgische Staatsangehörige.

Artikel 37. Recht auf Nutzung von Kulturwerten [↑](#)

1. Ausländer haben in Georgien das gleiche Recht auf Nutzung von Kulturwerten, wie georgische Staatsangehörige.

2. Ausländern wird in Georgien das Recht auf Anwendung ihrer Muttersprache und auf Schutz ihrer nationalen Kultur und Traditionen gewährleistet, wenn dies nicht die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft von Georgien gefährdet.
3. Ausländer sind verpflichtet, historische und kulturelle Denkmäler und andere Kulturwerte von Georgien zu bewahren.

Artikel 38. Recht auf Beteiligung an politischen und öffentlichen Verbänden ↑

1. Ausländer haben in Georgien kein Recht, Mitglieder der in Georgien tätigen politischen Organisationen zu werden, an ihrer Arbeit teilzunehmen oder sie zu gründen.
2. Ausländer haben in Georgien das gleiche Recht, öffentliche Verbände zu gründen, Mitglieder von Gewerkschaften, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen Gesellschaften sowie anderen öffentlichen Organisationen zu werden, wie georgische Staatsangehörige, wenn dies nicht gegen die Satzungen dieser Organisationen sowie gegen georgische Gesetzgebung verstößt.

Artikel 39. Eheliche und familiäre Beziehungen ↑

1. Gemäß georgischer Gesetzgebung können Ausländer in Georgien mit georgischen Staatsangehörigen sowie sonstigen Personen Ehe schließen und sich von ihnen scheiden lassen.
2. Die in Georgien lebenden Ausländer genießen in ehelichen und familiären Beziehungen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten, wie georgische Staatsangehörige.

Artikel 40. Freiheit der Meinung in Schrift und Wort, des Gewissens, Bekenntnisses und Glaubens ↑

In Georgien haben Ausländer, so wie georgische Staatsangehörigen, Meinungs-, Gewissens-, Bekenntnis- und Glaubensfreiheit. Es ist unzulässig, einen Ausländer wegen seiner Meinung, seines Gewissens, Bekenntnisses und Glaubens zu verfolgen, sowie ihn zur Meinungsäußerung zu zwingen.

Artikel 41. Recht auf Freizügigkeit und Wahl des Wohnortes ↑

1. Ausländer, die sich legal in Georgien aufhalten, haben das Recht auf Freizügigkeit und Wahl des Wohnortes.
2. Die Einschränkung dieses Rechtes ist nur entsprechend Gesetz zwecks Gewährleistung der (gesellschaftlichen) Sicherheit einer demokratischen Gesellschaft, des Gesundheitsschutzes, der Vermeidung eines Verbrechens, der Ausübung der Rechtsprechung oder des Schutzes der Rechte und gesetzlichen Interessen der in Georgien lebenden Personen zulässig.

Artikel 42. Besteuerung von Ausländern ↑

Die in Georgien lebenden Ausländer werden genauso besteuert, wie georgische Staatsangehörige und Personen ohne Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz in Georgien, wenn durch die georgische Gesetzgebung und internationale Verträge nichts anderes vorgeschrieben ist. (17.03.2006 Nr.2791)

Artikel 43. Gewährleistung von persönlichen Rechten von Ausländern ↑

Die georgische Gesetzgebung gewährleistet Ausländern Unantastbarkeit der Persönlichkeit und des Wohnortes, Nichteinmischung in das persönliche und familiäre Leben, Achtung der Ehre und Würde, das Recht auf Geheimnis der Korrespondenz, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit in wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereichen.

Artikel 44. Schutz der Rechte von Ausländern ↑

1. Ausländer haben das Recht, für den Schutz ihrer Vermögens- und anderer Rechte Gerichte anzurufen und sich an andere staatliche Behörden zu wenden.
2. Im Rechtsverfahren genießen Ausländer das gleiche Verfahrensrecht, wie georgische Staatsangehörige.
3. Ein Ausländer hat das Recht, sich jederzeit an die diplomatische Vertretung oder konsularische Institution des Staates zu wenden, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er einen ständigen Wohnsitz hat oder der bevollmächtigt ist, seine Rechte und gesetzlichen Interessen zu schützen.
4. Georgischen rechtspflegende Organe sind verpflichtet, bei der Festnahme eines Ausländers spätestens innerhalb von 48 Stunden die entsprechende diplomatische Vertretung oder konsularische Institution oder das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten von Georgien darüber zu informieren.

Artikel 45. Verhältnis zu Wahlen und Referendum [↑](#)

Ausländer nehmen in Georgien nicht an Wahlen teil und können in Selbstverwaltungs- und Staatsorganen nicht gewählt werden. Sie beteiligen sich auch nicht an Volksabstimmungen in Georgien.

Artikel 46. Verhältnis zum Wehrdienst [↑](#)

Ausländer sind nicht verpflichtet, bei den georgischen Streitkräften zu dienen.

Artikel 47. Recht auf Einladung (17.03.2006 Nr.2791) [↑](#)

Ein Ausländer, der in Georgien eine Aufenthaltsgenehmigung hat, kann seine Familienangehörigen sowie Verwandten nach Georgien einladen.

Artikel 48. Asylgewährung [↑](#)

Ausländern kann gemäß georgischer Verfassung, internationalen Verträgen und georgischer Gesetzgebung Asyl gewährt werden.

Artikel 49. Sonderrechte und Immunität [↑](#)

1. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht für die durch georgische Gesetzgebung und internationale Verträge bestimmten Sonderrechte und Immunität der entsandten Mitarbeiter der für Georgien akkreditierten diplomatischen Vertretungen und ihnen gleichgestellten internationalen Organisationen, sowie ihrer Familienangehörigen und sonstiger Personen.
2. Über die Erklärung einer Person als „persona non grata“ entscheidet der Präsident von Georgien.

Entbindung

Titel 6

Ausreise von Ausländern aus Georgien

Artikel 50. Allgemeine Anforderungen für Ausreise von Ausländern aus Georgien [↑](#)

1. Ausländer reisen aus Georgien durch die für internationalen Verkehr geöffneten Grenzübergangsstellen aus, wenn sie einen gültigen Reiseausweis und eine Aufenthaltsgenehmigung für Georgien besitzen, es sei denn, dass die georgischen internationalen Verträge und Gesetzgebung etwas anderes bestimmen.
2. Bei der Ausreise werden Ausländer an den Grenzübergangsstellen kontrolliert. Die Kontrolle wird durch die dem Innenministerium von Georgien untergeordnete staatliche Einrichtung – Grenzpolizei von Georgien - durchgeführt. (25.05.2006 Nr.3154)
3. Der Ausländer ist verpflichtet, das georgische Territorium bis zum Ablauf seiner gesetzlichen Aufenthaltsfrist zu verlassen.

4. Wenn ein Ausländer das georgische Territorium innerhalb von zehn Tagen nach dem Ablauf der gesetzlichen Aufenthaltsfrist verlässt, so wird ihm keine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt.
5. Der Ausländer, der sich innerhalb von 3 Monaten lang nach dem Ablauf seiner rechtmäßigen Aufenthaltsfrist in Georgien aufhält und freiwillig das Land verlassen will, hat das Recht, das georgische Territorium ungehindert zu verlassen. Dabei ist er verpflichtet eine bestimmte Summe als Bußgeld vor oder nach der Ausreise zu zahlen. Hat er das nicht gezahlt, so werden ihm kein Visum und keine Einreisegenehmigung für Georgien erteilt, so lange er die Leistung nicht erbracht hat.
6. Ein Ausländer, der sich mehr als 3 Monate nach dem Ablauf seiner gesetzlichen Aufenthaltsfrist in Georgien illegal aufhält und freiwillig aus dem Land ausreisen will, hat das Recht, das georgische Territorium ungehindert zu verlassen. Dabei ist er verpflichtet eine bestimmte Summe als Bußgeld vor oder nach der Ausreise zu zahlen. Innerhalb von einem Jahr werden ihm kein Visum und keine Einreisegenehmigung für Georgien erteilt. (17.03.2006 Nr.2791)
7. In den durch Absätze 5 und 6 dieses Artikels vorgeschriebenen Fällen ist der Ausländer verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach der Feststellung seines illegalen Aufenthaltes in Georgien das Territorium des Landes zu verlassen.
8. Die Ausreisepflicht eines Ausländers aus Georgien kann verschoben werden:
 - a) wenn er einen Antrag beim Justizministerium von Georgien auf Erwerb von Aufenthaltsgenehmigung oder georgischen Staatsangehörigkeit eingereicht hat - bis zur Entscheidungsfindung, aber nicht mehr als für 3 Monate.
 - b) in den Krankheits- und Geburtsfällen, wenn laut ärztlicher Begutachtung seine weitere Reise seine Gesundheit gefährdet. In diesem Fall können bei ihm seine Familienangehörigen und Begleitpersonen bleiben.
 - c) wenn er wegen unüberwindbarer Hindernisse, eines unvorhersehbaren Umstandes oder aus sonstigen stichhaltigen Gründen Georgien nicht in der legalen Aufenthaltsfrist verlassen kann.
 - d) wenn er bei der Transitfahrt in Georgien gezwungen ist, sich mehr als 72 Stunden in Georgien aufzuhalten. In diesem Fall gilt Folgendes als zwingender Aufenthalt:
 - d.a) eine Naturerscheinung, die den Bahn-, Straßen-, Schiff- oder Flugverkehr verhindert;
 - d.b) Krankheit, bei der die weitere Reise des Ausländers laut ärztlicher Begutachtung seine Gesundheit gefährdet. In diesem Fall können bei ihm seine Familienangehörigen und Begleitpersonen bleiben.
 - d.c) Notreparatur des Verkehrsmittels oder ein Verkehrsunfall;
 - d.d) Verhinderung beim Umsteigen
 - d.e) sonstige Fälle, bei denen eine ungehinderte Weiterreise unmöglich ist;
 - e) wenn die Entscheidung über die Ausweisung eines Ausländers vorliegt, bis zur Urteilstreckung.
9. Die Entscheidung über den Aufschub der Ausreise eines Ausländers wird vom Justizministerium von Georgien getroffen.

Artikel 51. Verweigerung des Grenzübertritts und Aufschub der Ausreise ↑

1. Dem Ausländer kann die Ausreise aus Georgien verweigert werden:
 - a) wenn ein entsprechender Gerichtsurteil vorliegt;
 - b) wenn er wegen der verübten Tat verurteilt worden ist – bis zur Verbüßung oder Befreiung von dieser Strafe;
 - c) wenn er die Erfüllung der ihm durch zuständigen georgischen Verwaltungsorgan auferlegten Verpflichtungen vermeidet – bis zur Erfüllung der Verpflichtung;
 - d) in den sonstigen durch georgischen Gesetzessakten vorgesehenen Fällen.

2. In den durch diesen Artikel vorgeschriebenen Fällen hat die dem Innenministerium von Georgien untergeordnete staatliche Einrichtung – Grenzpolizei von Georgien das Recht, den Ausländer festzunehmen und ihn den rechtspflegenden Organen von Georgien zu übergeben.

Kapitel 3

Verantwortung und Ausweisung von Ausländern

Titel 7

Allgemeine Bestimmungen über Ausweisung von Ausländern aus Georgien

Artikel 52. Rechtsgrundlagen für Ausweisung von Ausländern aus Georgien [↑](#)

Die Rechtsgrundlage für Ausweisung von Ausländern aus Georgien ist die georgische Verfassung, georgisches Gesetz über Ordnungswidrigkeit, dieses Gesetz und sonstige entsprechende Normativakten.

Titel 8

Die Regel der Prüfung von Fragen der Ausweisung von Ausländern aus Georgien und die Regel der Entscheidungsfindung

Artikel 53. Ausweisung von Ausländern aus Georgien [↑](#)

Ein Ausländer kann aus Georgien ausgewiesen werden, wenn

- a) er rechtswidrig in Georgien eingereist ist;
- b) es keine rechtliche Grundlage mehr für seinen Aufenthalt in Georgien gibt;
- c) sein Aufenthalt sich gegen die Interessen der Staatssicherheit von Georgien und den Schutz der öffentlichen Ordnung verstößt;
- d) seine Ausweisung für den Schutz der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen georgischer Staatsangehörigen und in Georgien rechtmäßig aufhaltender sonstiger Personen erforderlich ist;
- e) er regelmäßig die georgische Gesetzgebung verletzt;
- f) er die Aufenthaltsgenehmigung für Georgien durch Vorlage von gefälschten oder ungültigen Dokumenten erworben hat;
- g) er wegen eines oder mehrerer vorsätzlichen Verbrechen für mehr als ein Jahr zur Freiheitsstrafe verurteilt ist – nach Verbüßung seiner Freiheitsstrafe

Artikel 54. Der Beginn der Prüfung der Frage der Ausweisung von Ausländern [↑](#)

1. Die Entscheidung über Ausweisung von Ausländern aus Georgien in den gemäß Artikel 53 Buchstaben „a“ und „b“ dieses Gesetzes vorgegebenen Fällen trifft das Justizministerium von Georgien und in den gemäß Artikel 53 Buchstaben „c“ und „d“ vorgegebenen Fällen - das Gericht. Die Grundlage zum Beginn der Behandlung der Frage ist das Gutachten über Zweckmäßigkeit der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien, das dem über die Ausweisung zu entscheidenden zuständigen Organ durch
 - a) das Justizministerium von Georgien
 - b) das Innenministerium von Georgienvorgelegt wird.
2. Sonstige staatliche Institutionen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Angaben über Zweckmäßigkeit der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien verfügen, sind verpflichtet, entsprechende Beweise zur weiteren Behandlung sowie zum Reagieren dem über die Ausweisung zu entscheidenden zuständigen Organ schriftlich vorzulegen.

3. Dem auf der Grundlage des 1. Absatzes dieses Artikels vorgelegten Gutachten sind entsprechende Beweismaterialien der Zweckmäßigkeit der Ausweisung von Ausländern beizufügen.
4. Das für Entscheidung der Ausweisung von Ausländern aus Georgien zuständige staatliche Organ ist befugt, die Prüfung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien auch von Amts wegen zu beginnen, wenn das Vorhandensein der im Artikel 53 dieses Gesetzes genannten Gründe bekannt wird und das erwähnte zuständige Organ über die Beweise verfügt, die diese Tatsachen beweisen können.

Artikel 55. Entscheidung über die Ausweisung eines Ausländers aus Georgien ↑

1. Das zuständige Organ behandelt binnen sieben Tagen das Gutachten über Zweckmäßigkeit der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien und ist befugt, eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:
 - a) über Ausweisung des Ausländers aus Georgien;
 - b) über Ablehnung der Ausweisung des Ausländers aus Georgien.
2. Im Beschluss über Ausweisung wird die Frist der freiwilligen Ausreise des Ausländers aus Georgien festgeschrieben.
3. Das entscheidende Organ belehrt den Ausländer, der ausgewiesen werden soll, über seine Rechte und Pflichten.
4. Verlässt der Ausländer Georgien in der durch Absatz 2 dieses Artikels festgesetzte Frist nicht, so wird er zwangsweise aus Georgien ausgewiesen.

Artikel 56. Anfechtung der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien ↑
Die Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien kann gemäß der durch georgische Gesetzgebung festgelegte Regelung angefochten werden.

Titel 9

Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien

Artikel 57. Für Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien zuständiges staatliches Organ ↑

1. Die Entscheidung über Ausweisung des Ausländers aus Georgien wird vom Justizministerium von Georgien vollstreckt.
2. Jede staatliche Behörde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung des Ausländers aus Georgien zu unterstützen.
3. Die Entscheidung über Ausweisung des Ausländers aus Georgien wird binnen 24 Stunden dem Justizministerium, Außenministerium und Innenministerium übersandt.

Artikel 58. Länder, in die der Ausländer ausgewiesen werden kann und außerordentliche Umstände ↑

1. Ein Ausländer kann ausgewiesen werden:
 - a) in den Staat, dessen Staatsangehöriger er ist oder in dem er ständigen Wohnsitz hat;
 - b) in den Staat, aus dem er nach Georgien eingereist ist;
 - c) in einen Staat, der einverstanden ist, ihn aufzunehmen.
2. Ein Ausländer kann nicht in den Staat ausgewiesen werden, in dem:
 - a) er wegen seiner politischen Anschauungen oder der Handlungen, die gemäß georgischer Gesetzgebung nicht als Straftat gelten, verfolgt wird;
 - b) er wegen des Schutzes der Menschenrechte und des Friedens, sowie fortschrittlicher öffentlich-politischer, wissenschaftlicher und schöpferischer Tätigkeit verfolgt wird;
 - c) sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet werden kann.
3. Aus Georgien darf nicht ausgewiesen werden: (17.03.2006 Nr.2791)

- a) ein Ausländer, der in Georgien Aufenthaltsgenehmigung hat und in letzten drei Jahren ohne Verübung einer rechtswidrigen Tat in Georgien lebt;
 - b) ein Ausländer, der in Georgien geboren ist und die Aufenthaltsgenehmigung in Georgien hat, wenn er im Laufe eines letzten Jahres ohne Verübung einer rechtswidrigen Tat in Georgien lebt;
 - c) ein minderjähriger Ausländer, der die Aufenthaltsgenehmigung in Georgien hat, wenn er im Laufe eines letzten Jahres ohne Verübung einer rechtswidrigen Tat in Georgien lebt;
 - d) ein in Georgien aufhaltender Ausländer, unter Vormund- oder Pflegschaft eines Georgiers steht.
 - e) eine durch die georgische Gesetzgebung vorgeschriebene sonstige Person
4. Die unter Absatz 3 dieses Artikels festgesetzten Personen können nur dann ausgewiesen werden, wenn die Staatssicherheit von Georgien und öffentliche Ordnung besonders gefährdet wird.
5. Bei der Entscheidung über Ausweisung eines Ausländers aus Georgien kann Folgendes berücksichtigt werden: (17.03.2006 Nr.2791)
- a) die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts in Georgien, persönliche, soziale, wirtschaftliche und sonstige Beziehungen der Person zu Georgien;
 - b) eventuelle Folgen für seine Familie oder mit ihm ständig lebende Personen im Fall der Ausweisung¹ eines Ausländers

Artikel 59. Finanzielle Gewährleistung der Vollstreckung der Entscheidung über Ausweisung



- 1. Alle mit der Ausweisung zusammenhängenden Kosten hat der auszuweisende Ausländer, die natürliche oder juristische Person, die ihn eingeladen hat, zu tragen.
- 2. Diese Kosten hat teilweise oder vollständig der georgische Staat zu tragen, wenn die Leistung gemäß Absatz 1 dieses Artikels unmöglich ist.

Artikel 60. Kontrolle über die Vollstreckung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien



- 1. Über die Vollstreckung der Ausweisung eines Ausländers aus Georgien muss das Justizministerium von Georgien spätestens innerhalb von drei Tagen informiert werden.
- 2. Registrierung der Ausweisung von Ausländern aus Georgien und Kontrolle über die Vollstreckung der Entscheidungen über Ausweisung werden durch das Justizministerium von Georgien ausgeübt.

Artikel 61. Einschränkung der Einreise nach Georgien für die aus Georgien ausgewiesenen Personen ↑

Dem aus Georgien ausgewiesenen Ausländer werden innerhalb von einem Jahr kein Visum, keine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung erteilt.

Titel 10

Administrative Festnahme eines Ausländers

Artikel 62. Administrative Festnahme eines Ausländers ↑

- 1. Gemäß diesem Gesetz kann ein der Zwangsausweisung unterstehende Ausländer gemäß einer verwaltungsrechtlichen Regelung festgenommen werden.
- 2. Nach verwaltungsrechtlicher Regelung festgenommener Ausländer muss spätestens innerhalb von 48 Stunden zur Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der administrativen Festnahme dem Gericht vorgestellt werden. Hat das Gericht innerhalb von nächsten 24

Stunden über die Festnahme nicht entschieden, so muss der Ausländer unverzüglich freigelassen werden.

3. Dementsprechend dauert die administrative Festnahme eines Ausländers:
 - a) bis zur Feststellung der Personalien, der Staatsangehörigkeit der Ausländer, sowie des Landes seines ständigen Wohnortes oder des Landes, aus dem der Ausländer nach Georgien eingereist ist.
 - b) bis zum Schluss der Vollstreckung der Ausweisung des Ausländers aus Georgien.
4. Die staatliche Einrichtung, die der Initiator für administrative Festnahme eines Ausländers ist, ist für Aufklärung der in diesem Artikel Absatz 3 Buchstabe „a“ vorgesehenen Umstände im angemessener Zeitraum verantwortlich.

Titel 11

Verantwortlichkeit von Ausländern

Artikel 63. Verantwortlichkeit für die Verletzung georgischer Gesetzgebung [↑](#)

Für die Verletzung der georgischen Gesetzgebung auf dem georgischen Gebiet werden Ausländer straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich verantwortlich gemacht.

Artikel 64. Verantwortlichkeit für die Verletzung dieses Gesetzes [↑](#)

Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes zieht Verantwortlichkeit gemäß der georgischen Gesetzgebung nach sich.

Kapitel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Titel 12

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 65. Abgabe [↑](#)

1. Für Erteilung von georgischen Visa zahlen Ausländer eine Konsularabgabe gemäß dem georgischen Gesetz „über die Konsularabgabe“, und am Grenzübergangsstellen – staatlichen Zoll gemäß georgischem Gesetz „über den staatlichen Zoll“. (23.06.2006 Nr. 3385)
2. Für die Prüfung und Entscheidung der Frage über Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung in Georgien zahlen Ausländer staatlichen Zoll gemäß georgischem Gesetz „über staatlichen Zoll“. (17.03.2006 Nr. 2791)

Artikel 66. Eine einheitliche Zuwanderungsdatenbank [↑](#)

Für operativen Austausch und gemeinsame Verwendung der Informationen über Erteilung, Verlängerung, Einstellung, Annullierung von georgischen Aufenthaltsgenehmigungen, über Registrierung und Ausweisung von Ausländern sowie über anderen gemäß georgischer Gesetzgebung vorgesehenen Angaben wird eine einheitliche Zuwanderungsdatenbank erstellt.

Artikel 67. Die außer Kraft gesetzten Normativakten [↑](#)

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sollen folgende Normativakten außer Kraft gesetzt werden:

- a) Das Georgische Gesetz „über die vorübergehende Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise von Ausländern“ vom 27. Juli 1993 („Sakartwelos parlamentis utskebani“, Nr.9, Juli 1993, Art.185);

- b) Das Georgische Immigrationsgesetz vom 27. Juli 1993 („Sakartwelos parlamentis utskebani“, Nr.9, Juli 1993, Art.183)
- c) Das Georgische Gesetz über „über die Zuwandererinspektion“ vom 26. Juni 1998 („Sakartwelos parlamentis utskebani“, Nr.25-26, 15.07.1998, Seite 24);
- d) Das Georgische Gesetz über „über die Gebühr der Zuwandererinspektion“ vom 26. Juni 1998 („Sakartwelos parlamentis utskebani“, Nr.25-26, 15.07.1998, Seite 26);
- e) Das Georgische Gesetz „über die rechtliche Lage von Ausländern“ vom 3. Juni 1993 („Sakartwelos parlamentis utskebani“, Nr.8, Juni 1993, Art.127);
- f) Erlass des Präsidenten von Georgien Nr.111 „über die Bestimmung der temporären Regel für Ausweisung von Ausländern aus Georgien vom 28. März 2000.

Artikel 68. Maßnahmen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes [↑](#)

1. Der Präsident von Georgien wird gebeten, innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Folgendes zu gewährleisten:
 - a) Bestätigung der Regelung der Erteilung, Verlängerung und des Erlöschens des Visums;
 - b) Bestätigung der Regelung der Prüfung und Entscheidung über Aufenthaltsgenehmigung in Georgien.
 - c) Bestätigung der Regelung der Registrierung von Ausländern in Georgien;
 - d) Bestätigung der Regelung der Erklärung einer Person als „persona non grata“;
 - e) Anpassung der dem Rang nach unter dem Gesetz stehenden Akten an diesem Gesetz;
 - f) Bestätigung der Regelung der Ausweisung von Ausländern aus Georgien.
2. Die Regierung von Georgien wird gebeten, innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieses Gesetzes Folgendes zu gewährleisten:
 - a) Anpassung der dem Rang nach unter dem Gesetz stehenden Akten an diesem Gesetz;
 - b) Bildung einer materiell-technischen Basis für das Zentrum der administrativen Festnahme von Ausländern;
 - c) Die Lösung Frage der Bereitstellung entsprechender Finanzierung aus dem Staatshaushalt für Vollstreckung der Ausweisung von Ausländern aus Georgien.
3. Die Regierung von Georgien wird gebeten, innerhalb von sechs Monaten folgende Normativakten vorzubereiten und dem Parlament vorzulegen:
 - a) den Gesetzentwurf über die Änderungen und Ergänzungen in das georgische Gesetz „über den staatlichen Zoll“.
 - b) den Gesetzentwurf über die Änderungen und Ergänzungen in das georgische Gesetz „über die konsularische Abgabe“.
 - c) den Gesetzentwurf über die Änderungen und Ergänzungen in den georgischen Kodex über Ordnungswidrigkeit;
 - d) den Gesetzentwurf über die Änderungen und Ergänzungen in das georgische Gesetz „über Vollstreckungsverfahren“;
4. Die georgische Regierung hat innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die für die Erstellung von einheitlicher Datenbank von Zuwanderungsdaten erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Artikel 69. Inkrafttreten des Gesetzes (25.05.2006 Nr.3148) [↑](#)

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Präsident von Georgien

Micheil Saakaschwili

Tiflis, den 27. Dezember 2005

N 2535-რბ

